

**Satzung**  
**über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und**  
**Fahrradabstellplätzen sowie deren Ein- und Ausfahrten**  
**(Stellplatzsatzung-StS)**

Rechtsgrundlagen:

| i.d.F. vom | veröffentlicht am | wirksam seit | Änderungen      |
|------------|-------------------|--------------|-----------------|
| 21.03.1991 | 21.03.1991        | 22.03.1991   |                 |
|            | 16.08.2001        | 01.01.2002   | Euro-Umstellung |
| 30.03.2009 | 02.04.2009        | 03.04.2009   | Neufassung      |

**Satzung**  
**über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und**  
**Fahrradabstellplätzen sowie deren Ein- und Ausfahrten**  
**(Stellplatzsatzung-StS)**  
vom 30.03.2009

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund der Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. Nr. 18 vom 24.08.2007, S. 588) folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen (Abstellplätze).

Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind neben nicht überdachten Stellplatzflächen auch Garagen und Carports.

Sie gilt zudem für den Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

**§ 2**

**Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- bzw. Abstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatz- bzw. Abstellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die auf zwei Dezimalstellen ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.

(2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge, in der Regel Pkw, auszugehen. Stellplätze für Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind zusätzlich zu berücksichtigen und entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf nachzuweisen. Zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge sind entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf nachzuweisen.

(3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze und Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze bzw. Abstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge bzw. Fahrräder aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche in dieser Baugenehmigung ist der Altbestand nach Abs. 1 zu bewerten.

(6) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. „gefangenen“ Stellplätze).

### § 3

#### Ablösung

(1) Soweit Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt bzw. nachgewiesen werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen (Ablösungsvertrag), wenn die Stadt Herzogenaurach der Ablöse zustimmt.

(2) Zur Bemessung der Ablösung wird das Stadtgebiet von Herzogenaurach in zwei Zonen aufgeteilt. In beiliegender Übersichtskarte (Anlage 2) ist Zone 1 dargestellt. Zone 2 ist das übrige Stadtgebiet außerhalb der Zone 1.

(3) Die Ablösesummen pro Kraftfahrzeugstellplatz betragen in Zone 1 5.000,00 € und in Zone 2 4.000,00 €. Die Ablösesumme für einen Fahrradabstellplatz beträgt in Zone 1 und 2 einheitlich 300,00 €.

### § 4

#### Gestaltung der Einstellplätze

(1) Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sind soweit wie möglich wasserdurchlässige Materialien (z. B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) zu verwenden.

(2) Anlagen für Kraftfahrzeugstellplätze müssen eingegrünt werden. Bei Stellplatzanlagen muss für je zehn Stellplätze ein standortgerechter Baum gepflanzt werden. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten müssen außerdem durchgrünt werden.

(3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 10 Einstellplätzen müssen begrünt werden. Die Fassaden mehrgeschossiger Garagenanlagen müssen begrünt werden.

(4) Sind mehr als drei Stellplätze pro Baugrundstück nachzuweisen, so sind diese über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. Je Grundstück besteht nur ein Anspruch auf eine Zufahrt von max. 6 m Breite.

(5) Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Tiefe einzuhalten. Der Stauraum vor Garagen muss eine Tiefe von mindestens 5,0 m aufweisen. Der Stauraum muss in seiner Tiefe ungehindert anfahrbar sein (keine straßenseitige Einfriedung o. ä.). Der Stauraum gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

(6) Garagen müssen sich hinsichtlich ihrer Bauform, Dachneigung und Dacheindeckung in die Bauweise der näheren Umgebung einfügen und auf die Bauform von geplanten oder bestehenden Gebäuden auf dem Baugrundstück abgestimmt werden.

Garagen und Carports mit einer Dachneigung über 52° sind nicht zulässig.

Gemeinsame Grenzgaragen sind hinsichtlich ihrer Bauform, Dachneigung und Dacheindeckung aufeinander abzustimmen. Wird an bereits bestehende Grenzgaragen angebaut, so hat sich das neue Gebäude am Bestand zu orientieren.

Carports dürfen zufahrtsseitig, wenn es die örtliche und verkehrliche Situation zulässt, mit einem Abstand von mindestens 1,00 m vom Gehweg bzw., wenn kein Gehweg vorhanden ist, von der Fahrbahnkante, erstellt werden. Maßgebend für den Abstand zu der öffentlichen Verkehrsfläche ist die vorhandene Breite der Fahrbahn, um ein ordnungsgemäßes Ein- und Ausfahren zu gewährleisten.

Sie sind in einer Holz-, Holz/Metall- oder Metallkonstruktion und, wegen der Sichtbeziehung zum fließenden Verkehr sowie aus Gründen des Orts- und Straßenbildes, ohne seitliche Verschalung zu erstellen. Ab einer Entfernung von mindestens 3,00 m vom Fahrbahn- bzw. Gehwegrand kann eine seitliche Verschalung vorgenommen werden.

(7) Garagen und Carports müssen mit den Gebäudeseiten, die nicht dem Ein- bzw. Ausfahren dienen, zum Gehweg bzw., wenn kein solcher vorhanden ist, zur Fahrbahnkante einen Abstand von mindestens 1 m einhalten. Der dadurch verbleibende Grundstücksstreifen ist zu begrünen.

(8) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,30 m<sup>2</sup> pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.

(9) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden. Er soll möglichst überdacht sein.

## § 5

### **Stellplätze für Behinderte**

(1) Für je 50 notwendige Kraftfahrzeugstellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen.

(2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

**§ 6****Ausnahmen und Befreiungen**

Die Stadt Herzogenaurach bzw. die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Herzogenaurach können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

**§ 7****Bewehrung**

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1 bis 7 und 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 8****Außerkräfttreten alten Satzungsrechtes**

Die Satzungen über die Gestaltung von Garagen, Carports und deren Ein- und Ausfahrten vom 09.06.1995 und die über die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge vom 21.03.1991 werden aufgehoben.

**§ 9****Inkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzogenaurach, 30.03.2009  
Stadt Herzogenaurach  
Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister

**Anlage 1 - Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 der Stellplatzsatzung vom 30.03.2009**

| Nr.   | Verkehrsquelle  | Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze (St.)   | Zahl der Fahrradabstellplätze (ASt.)   |
|---|---|---|--|
| <b>1.0 Wohnnutzungen</b>  |   |   |  |
| 1.1   | Ein- u. Zweifamilienhäuser<br><br>Einliegerwohnung in Einfamilienhaus (bis 50 m <sup>2</sup> , darüber: Behandlung als Zweifamilienhaus)<br><br>Mehrfamilienhäuser:<br>Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup> WF<br>Wohnungen bis 100 m <sup>2</sup> WF<br>Wohnungen über 100 m <sup>2</sup> WF<br>zusätzlich für Besucher | 2 St./WE<br><br>zusätzlich 1 St.<br><br>1 St./WE<br>1,5 St./WE<br>2 St./WE<br>10 % der Summe der St., mind. 1 St. | Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist kein ASt. notwendig.<br><br>1 ASt./WE<br>2 ASt./WE<br>3 ASt./WE |
| 1.2   | Kinder- und Jugendheime   | 1 St./15 B, jedoch mind. 3 St.  | 1 ASt./3 B   |
| 1.3   | Studenten-/Arbeitnehmer-/Schwesternwohnheime *)   | 1 St./2 B, jedoch mind. 3 St.   | 1 ASt./2 B   |
| 1.4   | Altenwohnungen, Betreutes Wohnen *)   | 1 St./2 WE  | 1 ASt./4 WE  |
| 1.5   | Altenheime, Lang- und Kurzzeitpflegeheime, Wohnheime für Behinderte   | 1 St./6 B, jedoch mind. 3 St.   | 1 ASt./15 B  |
| 1.6   | Tagespflegeeinrichtungen  | 1 St./10 Pflegeplätze, jedoch mind. 3 St.   | 1 ASt./20 Pflegeplätze   |
| 1.5   | Obdachlosenunterkünfte  | 1 St./30 B, jedoch mind. 3 St.  | 1 ASt./10 B  |
| <b>2.0 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b> |   |   |  |
| 2.1   | Büro- und Verwaltungsräume allgemein  | 1 St./35 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 1 St.  | 1 ASt./180 m <sup>2</sup> NF   |
| 2.2   | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)   | 1 St./25 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 3 St.  | 1 ASt./120 m <sup>2</sup> NF   |
| <b>3.0 Läden, Verkaufsstätten</b>                                       |   |   |  |
| 3.1   | Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Drogeriemärkte   | 1 St./35 m <sup>2</sup> VF, jedoch mind. 1 St. je Laden   | 1 ASt./60 m <sup>2</sup> VF  |
| 3.2   | Baumärkte, Getränkemärkte   | 1 St./25 m <sup>2</sup> VF einschließlich Außenverkaufsfläche   | 1 ASt./150 m <sup>2</sup> VF und Außenverkaufsfläche   |
| 3.3   | Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Lebensmitteldiscountmärkte, Fachmärkte  | 1 St./20 m <sup>2</sup> VF  | 1 ASt./100 m <sup>2</sup> VF   |
| <b>4.0 Versammlungsstätten, Kirchen (keine Sportgaststätten)</b>        |   |   |  |
| 4.1   | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)   | 1 St./5 SP  | 1 ASt./30 SP   |
| 4.2   | Museen, Ausstellungsflächen   | 1 St./80 m <sup>2</sup> NF  | 1 ASt./100 m <sup>2</sup> NF   |
| 4.3   | Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)   | 1 St./8 SP  | 1 ASt./30 SP   |
| 4.4   | Gemeindekirchen   | 1 St./25 SP   | 1 ASt./30 SP   |
| 4.5   | Kirchen von überörtlicher Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich  | 1 St./15 SP   | 1 ASt./30 SP   |

| <b>5.0 Sportstätten</b>   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| 5.1   | Sportplätze und -stadien ohne/mit Besucherplätzen  | 1 St./300 m <sup>2</sup> SpF, zusätzl. 1 St./10 BP   | 1 ASt./300 m <sup>2</sup> SpF, zusätzl. 1 ASt./50 BP       |
| 5.2   | Spiel- und Sporthallen ohne/mit Besucherplätzen  | 1 St./50 m <sup>2</sup> HF zusätzl. 1 St. je 10 BP   | 1 ASt./100 m <sup>2</sup> HF, zusätzl. 1 ASt./50 BP        |
| 5.3   | Freibäder und Freiluftbäder  | 1 St./250 m <sup>2</sup> GF  | 1 ASt./100 GF  |
| 5.4   | Hallenbäder ohne/mit Besucherplätzen   | 1 St./7 Kleiderablagen, zusätzl. 1 St./10 BP   | 1 ASt./7 Kleiderablagen, zusätzl. 1 ASt./10 BP             |
| 5.5   | Tennisplätze ohne/mit Besucherplätzen  | 2 St./Spielfeld, zusätzl. 1 St./10 BP  | 2 ASt./Spielfeld, zusätzl. 1 ASt./50 BP                    |
| 5.6   | Squashanlagen  | 2 St./Court  | 1 ASt./Court   |
| 5.6   | Minigolfanlage   | 6 St./Anlage   | 5 ASt./Anlage  |
| 5.7   | Kegel-, Bowlingbahnen  | 4 St./Bahn   | 1 ASt./2 Bahnen  |
| 5.8   | Bootshäuser und Bootsliegeplätze   | 1 St./5 Boote  | 1 ASt./5 Boote   |
| 5.9   | Schießbahnen, Schießstände   | 2 St./Bahn   | 2 ASt./Bahn  |
| 5.10  | Kletterhallen, Skaterhallen  | 1 St./150 m <sup>2</sup> HF  | 1 ASt./100 m <sup>2</sup> HF                               |
| 5.11  | Sauna-Anlagen  | 1 St./35 m <sup>2</sup> NF   | 1 ASt./50 m <sup>2</sup> NF                                |
| 5.12  | Fitnessstudios und -clubs, zugehörige Sauna, Ruheraum und Solarium   | 1 St./25 m <sup>2</sup> NF, 1 St./50 m <sup>2</sup> NF   | 1 ASt./25 m <sup>2</sup> NF<br>1 ASt./50 m <sup>2</sup> NF |
| 5.13  | Solarien, Sonnenstudios  | 1 St. je 2 Liegen  | 1 ASt. je 4 Liegen   |
| 5.14  | Tanzschulen  | 1 St./40 m <sup>2</sup> NF   | 1 ASt./40 m <sup>2</sup> NF                                |
| <b>6.0 Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe</b> |  |  |  |
| 6.1   | Kleingastronomie, Imbiss bis 20 m <sup>2</sup> NF  | 1 St.  | 0 ASt.   |
| 6.2   | Gaststätten<br>Bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfes zugehöriger Freischankflächen ist bis zu der Größe der im Gebäude liegenden Gastraumfläche von einer Wechselnutzung auszugehen. Für darüber hinausgehende Flächen gilt 6.3. | 1 St./10 m <sup>2</sup> GRF  | 1 ASt./35 m <sup>2</sup> GRF                               |
| 6.3   | Biergärten, Freischankflächen  | 1 St./10 SP  | 1 ASt./ 10 SP  |
| 6.4   | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe   | 1 St./3 B; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag 50 % der Werte nach Nrn. 6.2 und/oder 6.3 , für zugehörige Tagungsräume 1 St./35 m <sup>2</sup> HNF | 1 ASt./30 B  |
| 6.5   | Motels, Boarding-Häuser  | 1 St./2 B  | 1 ASt. /30 B   |
| 6.8   | Jugendherbergen  | 1 St./10 B   | 1 ASt./10 B  |
| <b>7.0 Vergnügungsstätten</b>                                       |  |  |  |
| 7.1   | Spielhallen, Spielclubs, PC-Hallen   | 1 St./20 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 3 St.   | 1 ASt./50m <sup>2</sup> NF                                 |
| 7.2   | Diskotheken  | 1 St./5 m <sup>2</sup> GRF   | 1 ASt./120 m <sup>2</sup> GRF                              |
| 7.3   | Sonstige Vergnügungsstätten  | 1 St./10 m <sup>2</sup> GRF, jedoch mind. 3 St.  | 1 ASt./120 m <sup>2</sup> GRF                              |
| <b>8.0 Krankenhäuser</b>  |  |  |  |
| 8.1   | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken), Privatkliniken  | 1 St./2 B  | 1 ASt./6 B   |
| 8.2   | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung  | 1 St./3 B  | 1 ASt./8 B   |
| 8.3   | Sanatorien, Kuranstalten, sonstige Anstalten   | 1 St./3 B  | 1 ASt./10 B  |

|   |   |   |                                       |
|---|---|---|---------------------------------------|
| <b>9.0 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b> |   |   |                                       |
| 9.1   | Grund-, Hauptschulen, Förderschulen                                 | 1 St./Klasse  | 1 ASt./5 Schüler                      |
| 9.2   | Sonstige allgemeinbildende Schulen                                  | 1 St./Klasse, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahren   | 1 ASt./5 Schüler                      |
| 9.3   | Berufsfachschulen, Erwachsenenschulen                               | 2 St./Klasse, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahren   | 1 ASt./10 Schüler                     |
| 9.4   | Fachhochschulen, Hochschulen  | 1 St./5 Studienplätzen  | 1 ASt./8 Studienplätzen               |
| 9.5   | Tageseinrichtungen für Kinder                                       | 1 St./25 Kinder, jedoch mind. 2 St.   | 1 ASt./Gruppe                         |
| 9.6   | Jugendfreizeitheime und dgl.  | 1 St./15 Jugendliche  | 1ASt./5 Jugendliche                   |
| <b>10.0 Gewerbliche Anlagen</b>                       |   |   |                                       |
| 10.1  | Handwerks- und Industriebetriebe                                    | 1 St./60 m <sup>2</sup> NF , mind 1 St.   | 1ASt./100 m <sup>2</sup> NF           |
| 10.2  | Lagerräume, Lagerplätze   | 1 St./90 m <sup>2</sup> NF , mind. 1 St.  | 1ASt./250 m <sup>2</sup> NF           |
| 10.3  | Kraftfahrzeugwerkstätten und -prüfzentren, Reifenmontagewerkstätten | 5 St./Wartungs- und Reparaturstand  | 0,2 ASt./Wartungs- und Reparaturstand |
| 10.4  | Tankstellen mit Pflegeplätzen                                       | 8 St./Pflegeplatz   | 0,2 ASt./ Pflegeplatz                 |
| 10.5  | Pizzaherstell- und lieferbetriebe                                   | 1 St. je 25 m <sup>2</sup> Küchenfläche, zusätzlich 1 St. je Lieferfahrzeug bei integriertem Imbiss zusätzl. Bedarf nach 6.1 oder 6.2 | 0 ASt.                                |
| 10.6  | Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen                              | 5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 10 Pkws  | 0 ASt.                                |
| 10.7  | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung                        | 3 St./Waschplatz  | 0 ASt.                                |
| <b>11.0 Verschiedenes</b>                             |   |   |                                       |
| 11.1  | Kleingartenanlagen  | 1 St./3 Kleingärten   | 0 ASt.                                |
| 11.2  | Friedhöfe   | 1 St./1.500 m <sup>2</sup> GF, jedoch mind. 10 St.  | 1 ASt./500 m <sup>2</sup> GF          |
| 11.3  | Fahrschulen   | 1 St., zusätzlich 1 St. je Schulungsfahrzeug  | 2 ASt. je Schulungsfahrzeug           |

Erläuterungen:

|      |  |
|------|--|
| *)   | Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) zu erfolgen.            |
| ASt. | Fahrradabstellplatz  |
| B    | Bett   |
| BP   | Besucherplatz  |
| FSF  | Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)  |
| GF   | Grundstücksfläche  |
| GRF  | Gastraumfläche (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke, z. B. Tanzen, bestimmt sind) |
| HF   | Hallenfläche   |
| NF   | Nutzfläche nach DIN 277-2 Tabelle 1 Nrn. 1 - 6   |
| SP   | Sitzplatz  |
| SpF  | Sportplatzfläche   |
| St.  | Kraftfahrzeugstellplatz  |
| VF   | Verkaufsfläche   |
| WE   | Wohneinheit  |
| WF   | Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV)   |

